

Der Generalgouverneur hat folgenden Befehl erlassen:

In Gemäßheit des Artikels 49 des Haager Abkommens, betreffend die Ordnung der Gesetze und Gebräuche des Landkrieges, wird hierdurch der belgischen Bevölkerung bis auf weiteres als Beitrag zu den Kosten der Bedürfnisse des Heeres und der Verwaltung des besetzten Gebietes eine Kriegskonteibution in Höhe von monatlich 40 Millionen Franken auferlegt. Der deutschen Verwaltung bleibt das Recht vorbehalten, die Auszahlung der monatlichen Raten ganz oder teilweise in deutschem Geld zum Umrechnungskurse von 80 Mark für 100 Franken einzufordern. Die Verpflichtung zur Zahlung liegt den 9 Provinzen Belgiens ob, die für die geschuldeten Beträge als Gesamtschuldner haften. Die Zahlung der ersten Rate hat spätestens bis zum 10. Dezember 1915, die der folgenden jeweils bis zum 10. eines jeden Monats an die Feldkriegskasse des Kaiserlichen Generalgouvernements in Brüssel zu erfolgen. Werden zur Beschaffung von Zahlungsmitteln seitens der Provinzen Schuldbriefe ausgestellt, so bestimmt deren Form und Inhalt der Kaiserliche Generalkommissar für die Banken in Belgien.